

# RS OGH 2006/7/18 40R174/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2006

## Norm

MRG §37 Abs1  
MRG §37 Abs3 Z17  
AußStrG §78

## Rechtssatz

Bei einem ziffernmäßig nicht bestimmten Zinsüberprüfungs- und -überschreitungsantrag und einer Überschreitung in Höhe von 20 % des zulässigen Mietzinses hält sich der erstgerichtliche Zuspruch aller Vertretungskosten an den Mieter im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraumes. Der Verfahrenserfolg ist an der Zinsvereinbarung und nicht an Zwischenergebnissen im Verfahren, sei es ein Beweisergebnis im Schlichtungsstellenverfahren, sei es die Entscheidung der Schlichtungsstelle zu messen.

## Entscheidungstexte

- 40 R 174/06v  
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 18.07.2006 40 R 174/06v

## Schlagworte

erfolgreicher unbestimmter Zinsüberprüfungsantrag, Zinsüberschreitungsantrag, Ermessen, Billigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2006:RWZ0000097

## Dokumentnummer

JJR\_20060718\_LG00003\_04000R00174\_06V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)